

F



2026 / Friedensübergänge /

FOKUS

- F.1** ↘ Frieden ist mehr als ein „Deal“ oder eine bloße Waffenruhe
- F.2** ↘ Zielkonflikte und Handlungsdilemmata beim Übergang zum Frieden
- F.3** ↘ Aktuelle Konfliktlagen

↓ EMPFEHLUNGEN

F

22

1 Völkerrechtskonforme Friedenspolitik verfolgen

Nur mit konsequenter Orientierung am Völkerrecht kann Deutschland die regelbasierte internationale Ordnung glaubwürdig verteidigen. Friedens- und Konfliktlösungen müssen auf freiwilliger Zustimmung der betroffenen Staaten und Bevölkerungen beruhen.

2 Sicherheitsgarantien müssen rechtsverbindlich und glaubwürdig sein

Gerade im Fall der Ukraine braucht es institutionelle statt persönlicher Zusagen des Beistands, um Russland im Falle eines Waffenstillstands keinerlei Anreiz zur erneuten Gewaltanwendung zu geben.

3 Sanktionsinstrumente nicht vorschnell aus der Hand geben

Sanktionen sollten als Verhandlungsmasse genutzt und schrittweise statt auf einen Schlag beendet werden. Die Aufhebung multilateraler Sanktionen sollte eng koordiniert erfolgen.

4 Rechtsstaatliche Institutionenbildung für Wiederaufbau zentral

Um extern finanzierte Projekte zum Beispiel in den Bereichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge wirksam umsetzen zu können, müssen Regierungsfunktionen rechtsstaatlich kontrolliert werden, um Selbstbereicherung entgegenzuwirken.

5 Maßgeschneiderte Lösungen bei DDR & SSR Prozessen

Security Sector Reform (SSR) sowie Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) sollten früher als bislang in Verhandlungsprozessen berücksichtigt werden. Über eine konditionierte Finanzierung können Profitstrategien ehemaliger Kombattant:innen eingedämmt werden.

6 Keine Anerkennung gewaltsam erlangter Gebietsverschiebung

Deutschland sollte jeglicher Anerkennung von Gebietsgewinnen, die durch Gewalt oder Gewaltdrohung erlangt wurden, konsequent entgegenwirken.

7 Demilitarisierung in Gaza konkret unterstützen

Deutschland sollte die Entsendung von Fachpersonal für Entwaffnung und Demobilisierung prüfen, so etwa im Rahmen der bestehenden EU-Missionen vor Ort.

8 Palästinensischen Staat anerkennen

Deutschland sollte ebenso wie andere EU-Länder den palästinensischen Staat anerkennen und damit den Weg bahnen für die friedliche Koexistenz Israels und Palästinas.

9 Inklusion und Machtteilung in Syrien einfordern

Inklusive politische Arrangements (unter anderem Machtteilung) sind notwendig für einen Ausgleich zwischen Zentralregierung und ethno-religiösen Minderheiten. Die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zu Syrien ist an Fortschritte bei Rechenschaftspflicht und lokaler Teilhabe zu binden.

FOKUS / Friedensübergänge /

Frieden ist mehr als ein „Deal“ oder ein Waffenstillstand. Vielmehr ist der Weg vom Krieg zum nachhaltigen Frieden steinig. Erfolg ist an verlässliche Sicherheitsgarantien gebunden. Territoriale Regelungen müssen völkerrechtskonform sein. Sanktionen sollten nur schrittweise aufgehoben werden. Der Umgang mit (früheren) Kämpfer:innen und die Reform des Sicherheitssektors müssen frühzeitig Verhandlungsgegenstand sein. Prioritätensetzungen beim Wiederaufbau sind gleichermaßen notwendig wie schmerzhaft.

F.1 ✓ Frieden ist mehr als ein „Deal“ oder eine bloße Waffenruhe

Kann Frieden erreicht werden, wenn die Führer:innen von Konfliktparteien unter hohem politischem und ökonomischem Druck zu einem „Deal“ gedrängt werden? Diese Annahme liegt der Politik von US-Präsident Trump zugrunde. Diese Vorstellung erweist sich jedoch oft als Trugschluss, wie Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit etwa im südlichen Kaukasus oder in Zentralafrika zeigen. Nachhaltiger Frieden muss vielmehr auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen – von der politischen Führung bis zur Zivilgesellschaft – verankert und durch internationale Institutionen abgesichert werden. Eine Blaupause existiert nicht.

Frieden ist mehr als eine bloße Waffenruhe. Wird letztere nämlich nicht in eine tragfähige Friedensordnung überführt, drohen der Rückfall in die Gewalt oder aber ein über Jahre eingefrorener Konflikt, der oftmals auf kleiner Flamme weiter köchelt und jederzeit wieder ausbrechen kann. Gerade in solchen Situationen untergraben „Störenfriede“ (spoiler) Waffenstillstands- oder Friedensvereinbarungen, und es fehlt den Konfliktparteien das Vertrauen, eigene Positionen zu räumen oder Zugeständnisse zu machen.

Friedensübergänge
sind durch
widersprüchliche
Dynamiken geprägt

Friedensübergänge verlaufen nicht linear, sondern sind durch vielfältige und widersprüchliche Dynamiken – Stocken, Rückschritte, Fortschritt – geprägt. Es geht zunächst um die Beendigung von Kampfhandlungen (negativer Frieden) im Rahmen des Völkerrechts sowie um Sicherheit nach innen für die Bevölkerung und nach außen etwa für die Nachbarstaaten. Positiver und nachhaltiger Frieden verlangt aber mehr, nicht zuletzt legitime innerstaatliche und internationale Institutionen. Wir stellen fünf Aspekte in den Vordergrund:

F

24

- Sicherheitsgarantien und internationale Überwachung
- Anerkennung von Staaten und gegebenenfalls von Gebietsgewinnen
- Wiederaufnahme von zuvor sanktionierten Staaten in die internationale Ordnung
- Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) und Sicherheitssektorreform (SSR)
- Prioritäten des Wiederaufbaus

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und den Konflikten in Gaza/Israel und Syrien betrachten wir drei Konflikte eingehender, die besondere politische Aufmerksamkeit erhalten haben und auf den ersten Blick sehr unterschiedlich sind: Ersterer entspricht einem klassischen zwischenstaatlichen Krieg; letzterer einem internationalisierten Bürgerkrieg; Gaza/Israel stellt eine komplizierte Mischform verschiedener Typen dar. Dennoch spielen die oben genannten Aspekte in allen drei Konflikten eine wesentliche Rolle.

F.2 ✓ Zielkonflikte und Handlungsdilemmata beim Übergang zum Frieden

SICHERHEITSGARANTIEEN UND INTERNATIONALE ÜBERWACHUNG

Sicherheitsgarantien können den Übergang vom Krieg zum Frieden erleichtern, wenn sie das Risiko eines erneuten Gewaltausbruchs verringern und beiden Seiten – insbesondere der militärisch schwächeren Konfliktpartei – eine verlässliche Perspektive auf Sicherheit eröffnen. Ein Friedensschluss ist nur dann wahrscheinlich, wenn er für beide Konfliktparteien vorteilhafter erscheint als die Fortsetzung der Gewalt. Die schwächere Seite muss darauf vertrauen können, nicht erneut Ziel eines Angriffs zu werden.

Sicherheitsgarantien sind Versprechen von Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen, einem Dritten (sei es ein Staat oder ein nicht-staatlicher Akteur) im Fall einer Bedrohung oder eines Angriffs Schutz zu gewähren. Sie sind dann erfolgreich, wenn ein potenzieller Angreifer durch die Aussicht auf kollektiven Widerstand von einer Aggression abgeschreckt wird. Dabei ist Glaubwürdigkeit das Hauptproblem. Bestehen Zweifel an der Einlösung des Versprechens, kann dies einen Angriff sogar begünstigen. Das Budapester Memorandum von 1994 zeigt dies deutlich: Die Ukraine erhielt im Gegenzug zur Aufgabe sowjetischer Kernwaffen politische Zusicherungen von Russland, den USA und Großbritanniens, die sich bei den russischen Aggressionen 2014 und 2022 als nutzlos erwiesen.

Nur glaubwürdige
Sicherheitsgarantien
können Aggression
abschrecken

Verschiedene Maßnahmen können die Glaubwürdigkeit von Sicherheitsgarantien erhöhen. Vertraglich fixierte Beistandsverpflichtungen wie Artikel 5 des NATO-Vertrags gelten als besonders verlässlich. Aber auch sie bieten keine absolute Sicherheit: Der Vertrag verlangt keinen automatischen Einsatz des Militärs. Außerdem können Staaten Zusagen brechen und sich sogar gegen die eigenen Alliierten wenden, wie zuletzt die USA im Falle Grönlands. Sicherheitsgarantien gewinnen auch an Glaubwürdigkeit, wenn eine Garantiemacht eigene Truppen auf dem Territorium des Garantienehmers stationiert, wie gegenwärtig Deutschland in Litauen. Informelle Sicherheitsgarantien, die lediglich auf politischen Erklärungen beruhen, sind rechtlich zwar nicht bindend, können aber durch Rüstungstransfers, gemeinsame Militärübungen oder enge wirtschaftliche Verflechtungen untermauert werden. In Krisenzeiten gelten sie jedoch als weniger stabil.

Staaten, die Sicherheitsgarantien geben, gehen ein hohes Risiko ein. Im Falle eines Konflikts müssen sie die Kosten eines militärischen Engagements oder den Reputationsverlust durch das Brechen eines Versprechens in Kauf nehmen. Angesichts dieses Dilemmas sind viele Staaten zurückhaltend, formelle Garantien zu geben. Stattdessen setzen sie auf Maßnahmen, die die Selbstverteidigungsfähigkeit gefährdeter Staaten stärken – durch Ausbildung, Waffenlieferungen oder gemeinsame Manöver –, ohne sich rechtlich zu militärischen Hilfeleistungen bei einem Angriff zu verpflichten.

STRITTIGE ANERKENNUNG VON STAATEN UND GEBIETSVERSCHIEBUNGEN

Durch die Anerkennung eines anderen Staates bringt ein Staat zum Ausdruck, dass er ein bestimmtes Gemeinwesen als Völkerrechtssubjekt behandelt. Die Anerkennung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, etwa durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder den Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Von der Anerkennung eines Staates ist die Anerkennung einer Regierung zu unterscheiden, da letztere nur die Frage der akzeptierten Vertretung eines Staates betrifft.

F
26

Nach klassischer völkerrechtlicher Lehre setzt die Existenz eines Staates das Vorliegen eines Staatsvolkes, eines Staatsgebiets und effektiver Staatsgewalt voraus (Drei-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek). Streitig ist, ob die Anerkennung durch andere Staaten Voraussetzung der Staatlichkeit ist oder lediglich zu deren Feststellung dient. Die ganz herrschende Meinung geht von einer deklaratorischen Wirkung aus: Ein Staat existiert unabhängig von seiner Anerkennung. Andernfalls wäre Staatlichkeit relativ und zu sehr von politischen Bewertungen Dritter abhängig. Diese Auffassung wird durch Art. 1 lit. d der Montevideo-Konvention von 1933 gestützt, der lediglich die Fähigkeit zur Aufnahme internationaler Beziehungen verlangt.

Demgegenüber unterliegt die Anerkennung von Gebietsverschiebungen strengen völkerrechtlichen Grenzen. Ein Gebietsgewinn infolge der Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere durch Annexion, ist völkerrechtlich unzulässig. Dies folgt aus dem Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen (VN) und aus dem Prinzip der territorialen Integrität souveräner Staaten. Auch der Internationale Gerichtshof stellte klar (→ Internationaler Gerichtshof 2004), dass das Verbot der gewaltsamen Gebietsaneignung Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Daraus ergibt sich eine Pflicht aller Staaten, solche Gebietsgewinne nicht anzuerkennen. Diese Pflicht reflektiert den allgemeinen Rechtsgrundsatz des *ex iniuria ius non oritur* („Aus Unrecht erwächst kein Recht“) und ist sowohl vom Sicherheitsrat (Res. 662/1990) als auch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Res. 2625 v. 24.10.1970) ausdrücklich anerkannt worden. Gebietsveränderungen sind im Völkerrecht aber nicht grundsätzlich verboten. Sie können rechtmäßig erfolgen, etwa durch völkerrechtliche Verträge, Sezession (Abspaltung) mit anschließendem Anschluss an einen anderen Staat oder durch Fusion von Staaten. Zentrale Voraussetzung ist dabei aber stets die freie Zustimmung des betroffenen Staates sowie, nach überzeugender Meinung, auch der betroffenen Bevölkerung. Unwirksam ist eine solche Zustimmung insbesondere, wenn sie unter Zwang oder unter Androhung von Gewalt erfolgt. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) erklärt in Art. 52 WVK entsprechende Verträge ausdrücklich für nichtig.

Die Anerkennung von
Gebietsverschiebungen
unterliegt strengen
völkerrechtlichen
Grenzen

Beim Übergang von bewaffneten Konflikten in Friedenszeiten spielen insbesondere Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträge eine zentrale Rolle. Waffenstillstände suspendieren regelmäßig lediglich die Kampfhandlungen, ohne den bewaffneten Konflikt als solchen zu beenden. Friedensverträge hingegen zielen auf dessen dauerhafte

Beendigung und auf die umfassende Regelung der sich aus dem Konflikt ergebenden Fragen, etwa Grenzfestlegungen oder Reparationen. Wie alle Verträge dürfen sie nicht gegen zwingendes Völkerrecht, also besonders wichtige Völkerrechtssätze, verstoßen, wie das Genozidverbot oder das Gewaltverbot. Ein Friedensvertrag, in dem eine Seite nur durch Androhung oder Anwendung von Gewalt Zugeständnisse gemacht hat, ist nichtig.

Die praktische Relevanz dieser Grundsätze zeigt sich deutlich in aktuellen Konflikten. Jede Lösung des Palästinakonflikts bedürfte der Zustimmung der Palästinenser:innen. Im Krieg gegen die Ukraine wären Gebietsabtretungen in einem Friedensvertrag ohne freiwillige Zustimmung der Ukraine und der Ukrainer:innen völkerrechtswidrig. Und ein Vertrag zwischen Dänemark und den USA über einen „Kauf“ Grönlands wäre nur dann völkerrechtskonform, wenn Dänemark diesem Kauf freiwillig zustimmt und auch die Grönländer:innen positiv darüber abstimmen würden. Andere Staaten dürften durch Zwang erwirkte Verträge nicht anerkennen.

DIE REINTEGRATION VON ZUVOR SANKTIONIERTEN AKTEUREN IN DIE INTERNATIONALE ORDNUNG

Die Aufhebung von Sanktionen kann den Übergang zu einem friedlichen Miteinander begünstigen, indem sie einen Anreiz setzt, von Maximalforderungen abzusehen und Kompromisse einzugehen. Beispiele der Annäherung oder Wiederaufnahme in die internationale Gemeinschaft sind Westdeutschland und Japan nach 1945, Südafrika nach dem Ende der Apartheid 1990, die Kuba-Strategie der zweiten Obama-Regierung 2015–17 oder aktuell Syrien mit Präsident Ahmed al-Sharaa, der in verschiedenen Hauptstädten vorstellt wird.

Sanktionen können erstens eine direkte Verhaltensänderung des sanktionierten Akteurs beabsichtigen, zweitens seinen Handlungsspielraum einschränken und drittens internationale Normen markieren und damit symbolische Wirkung entfalten. Westliche Staaten verhängen oft Sanktionen, um außenpolitischen Druck auszuüben – allerdings sind sie weitaus „einfacher verhängt als aufgehoben“ (→ Attia/Grauvogel 2019).

Die Verhängung von Sanktionen geht oft mit politischem Optimismus einher – auch weil das notwendige Durchhaltevermögen mobilisiert werden soll (etwa bei den Russland-sanktionen 2022). Dennoch ist die Bilanz von Sanktionen durchwachsen: Weniger als die Hälfte enden mit Zugeständnissen durch den sanktionierten Staat (→ Attia/Grauvogel 2023). Zudem verschlechtern Sanktionen im Schnitt die Menschenrechtslage (→ Peez 2025). Durch die normative Wirkung von Sanktionen ergibt sich oft das Dilemma, dass durch ihre Aufhebung gleichsam die ursprüngliche Tat rehabilitiert wird. Besonders risikoreich ist eine Lage, in der sanktionierte nichtstaatliche Akteure die Macht erlangen, wie etwa die Taliban in Afghanistan. Humanitäre Sanktionsausnahmen sind dann oft mit regulatorischen Ungewissheiten behaftet, sodass Banken, Versicherungen und Logistikunternehmen prinzipiell legalen Handel dennoch vermeiden.

Weniger als die Hälfte der Sanktionen erzielt Verhaltensänderungen, häufig verschlechtern sie die Menschenrechtslage

Sanktionen können in zwei idealtypischen Situationen aufgehoben werden: Einerseits kann der sanktionierende Staat seine Ziele erfolgreich durchgesetzt haben, andererseits kann er kapitulieren (→ Attia et al. 2020). Oft enden Kriege und Sanktionen jedoch in einem Patt. Dennoch lassen sich Richtlinien formulieren. Erstens sollten sie schrittweise und als „Verhandlungsmasse“ aufgehoben werden, statt auf einen Schlag (→ Grauvogel/Attia 2023). Hervorzuheben ist hier etwa die westliche Iran-Politik um 2015. Zweitens sollten Entscheider:innen sich auf die ursprünglichen Ziele der Verhängung beziehen. Nicht selten ändern Sanktionen schleichend und ohne politische Steuerung ihre Zwecke. Auch Exitstrategien sollten von vornherein mitgeplant werden. Drittens sollten multi-lateral verhängte Sanktionen koordiniert aufgehoben werden.

ENTWAFFNUNG, DEMOBILISIERUNG, REINTEGRATION SOWIE REFORM DES SICHERHEITSSEKTORS

DDR-Prozesse können bei richtiger Umsetzung den Übergang zu nachhaltigem Frieden fördern, indem sie Waffen und Munition reduzieren und Konflikttreiber eindämmen. Ihr Erfolg setzt jedoch funktionierende Friedensabkommen, Vertrauen in den Prozess, wirtschaftliche Stabilität und Sicherheitsgarantien voraus – Bedingungen, die häufig fehlen. Kombattant:innen nutzen Waffen als politisches Druckmittel und zum Schutz der eigenen Sicherheit, besonders in Situationen schwacher Staatlichkeit und anhaltender, oft asymmetrischer Konflikte (→ Breitung/Berks 2026). Die Kosten für die Niederlegung der Waffen überwiegen die wahrgenommenen Vorteile, besonders dort, wo organisierte Kriminalität integraler Bestandteil einer Gewaltökonomie ist.

Waffenstillstands- oder Friedensabkommen gestalten DDR-Prozesse häufig unzureichend aus. Entweder legen sie unrealistische Ziele fest und bieten keine operative Klarheit, oder sie spiegeln politische Realitäten nicht adäquat wider, weil sie DDR als rein technische Aufgabe behandeln. Die frühzeitige Einbindung von DDR-Expert:innen in Mediations- und Verhandlungsprozesse ist daher eine Möglichkeit, Friedensabkommen und -übergänge nachhaltiger zu gestalten.

Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration werden häufig unzureichend in Waffenstillstands- und Friedensabkommen berücksichtigt

Die in vielen Übergangskontexten zu beobachtende Fragmentierung bewaffneter Gruppen sowie die Beteiligung externer Akteure – darunter Staaten, ausländische Milizen und private Sicherheitsfirmen – erschweren die Konzeption und Umsetzung wirksamer DDR-Prozesse. Hinzu kommt die Ausbreitung dschihadistischer Gruppen. Insbesondere dann, wenn bewaffnete Gruppen als Terrororganisationen gelistet sind, wie etwa in Nigeria oder Somalia, schränkt dies Verhandlungsspielräume ein und setzt hohe Anforderungen an die Bereitstellung materieller Unterstützung im Rahmen von DDR.

Zugleich bergen DDR-Prozesse ein hohes Potenzial für politischen oder wirtschaftlichen Missbrauch. Daraus resultiert der „Drehtüreffekt“: Kombattant:innen nutzen die Prozesse für vorübergehende Vorteile. Sobald diese erschöpft sind, mobilisieren sie erneut. Damit ziehen sich DDR-Prozesse oft über Jahrzehnte hin, ohne dem Frieden ein Stück

näher zu kommen. Vor allem die Integration bewaffneter Gruppen in nationale Armeen birgt hohe Risiken des politischen Missbrauchs. Diese schafft Anreize für bewaffnete Gruppen, verstärkt zu rekrutieren, um ihre Präsenz in den neu entstehenden Streitkräften zu sichern. Die Ausgestaltung des Sicherheitssektors, dessen Reform und DDR sind also eng miteinander verknüpft. Werden sie nicht sorgfältig und schrittweise umgesetzt, besteht die Gefahr, dass SSR/DDR zum erneuten Ausbruch von Gewalt führen. Eine unzureichend gesteuerte Integration kann etwa fragmentierte, kaum reformierbare nationale Armeen mit parallelen Befehlketten hervorbringen.

PRIORITÄTEN DES WIEDERAUFBAUS

Der Wiederaufbau kriegszerrütteter Gesellschaften ist weit mehr als eine technokratische Herausforderung. Vielmehr handelt es sich um ein politisch umstrittenes Projekt. Das Spannungsverhältnis besteht dabei unter anderem zwischen kurzfristigen „quick-win“-Maßnahmen, die die Akzeptanz der Bevölkerung im Blick haben, mittelfristiger Stabilisierung und langfristig angelegten, strukturellen Änderungen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Schnelles und entschlossenes Handeln von außen droht regelmäßig, lokale Selbstverantwortung (local ownership) auszuhebeln. Eine kluge Sequenzierung von Maßnahmen kann Zielkonflikte entschärfen; allerdings verlaufen Friedensübergänge nicht linear, sondern sind durch Rückschläge charakterisiert, nicht zuletzt in eingefrorenen Konflikten (frozen conflicts).

Was sind die zentralen Prioritäten des zivilen Wiederaufbaus? Unumgänglich ist die zügige Wiederherstellung einer Infrastruktur für die elementare Daseinsvorsorge wie Wasser, Strom, Wohnen, Transport, Gesundheit, Ernährung und Bildung. Die an Wirksamkeit und Effizienz orientierte Projektlogik internationaler Akteure läuft schnell Gefahr, nationale und kommunale Strukturen zu umgehen und zu untergraben. Die enormen physischen und sozialen Wiederaufbaukosten lassen sich angesichts einer kriegsbedingt verminderten Wirtschaftsleistung zudem oftmals nicht allein von innen mobilisieren.

Die Infrastruktur für die Daseinsvorsorge hat Priorität beim Wiederaufbau

Zweitens müssen hartnäckige Kriegs- und Gewaltökonomien überwunden und die wirtschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt werden. Dies nicht zuletzt, um Arbeitsplätze zu schaffen – gerade auch für junge Männer, die relativ leicht von Konfliktparteien rekrutiert werden können. Insofern sind Maßnahmen zur Reintegration von Ex-Kombattant:innen zentral.

Projekte und Programme lassen sich drittens nur dann wirksam umsetzen, wenn Regierungsfunktionen ein Mindestmaß an Akzeptanz und Legitimität besitzen. Sie sollten rechtsstaatlich kontrolliert sein sowie Korruption in Grenzen halten. Entwicklungshilfe, öffentliche Unterstützung und private Investitionen können ansonsten leicht von politökonomischen Eliten für Selbstbereicherung und die Bevorzugung regionaler, ethnischer oder politischer Klientelgruppen missbraucht werden.

Viertens ist schließlich im Rahmen einer Übergangsjustiz (transitional justice) die Aufarbeitung von Repression, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen erforderlich, die eng mit Fragen von Wiedergutmachung und Reparationen verbunden ist. Einer auf Gerechtigkeit und Wahrheit ausgerichteten Politik sind dabei häufig die Hände gebunden, wenn Gewaltanreize für die Kriegsparteien fortbestehen oder etwa Amnestiemaßnahmen eine umfassende Strafverfolgung einschränken.

F

30

F.3 ↙ Aktuelle Konfliktlagen

Wie schlagen sich die Zielkonflikte beim Übergang zum Frieden in konkreten Kriegen und Konflikten nieder? Wie können die Handlungsdilemmata in normativer wie auch politisch-pragmatischer Hinsicht aufgelöst werden? Unser Fokus liegt angesichts aktueller Relevanz diesbezüglich auf Russland/Ukraine, Gaza/Israel und Syrien.

1 Frontverlauf in der Ukraine (Februar 2026)

Quelle → F/43



RUSSLAND/UKRAINE: GLAUBWÜRDIGE SICHERHEITSGARANTIE ZENTRAL

F

31

Ein realistischer Friedensprozess im Russland-Ukraine-Konflikt muss auf eine umfassende, technisch gestützte internationale Überwachung setzen. Verändern sich die derzeitigen militärischen Positionen nicht substanziell, ist ein brüchiger Waffenstillstand wahrscheinlich, dessen Absicherung in räumlicher Ausdehnung und technischer Komplexität deutlich schwieriger als die der Minsker Abkommen sein dürfte. Die Länge der Kontaktlinie (ungefähr 1.200 km,) → 1 und neue Militärtechnologien (unter anderem Drohnen sowie unbemannte Systeme) erschweren die Beobachtung und erfordern moderne Verifikationslösungen. Diskutiert wird eine US-geführte Monitoring- und Verifikationsarchitektur, flankiert durch europäische „Reassurance“-Kontingente, die für die Ukraine eine Rückversicherung darstellen und auch in benachbarten Ländern stationiert würden. Dies zeigt, dass eine multilaterale, technologiegestützte Struktur politisch gewollt, aber operativ heikel ist.

Der Übergang von einer Waffenruhe zu dauerhaftem Frieden verlangt mehr: Er ist ein institutionelles und gesellschaftliches Projekt, in dem glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine zentral sind. Trotz zahlreicher Initiativen bleiben konkrete Sicherheitszusagen vage: Die von der Koalition der Willigen im Januar 2026 verabschiedete „Paris Declaration“ (→ European Council 2026) enthält zwar politische Absichten und Solidaritätsbekundungen, liefert jedoch wenig operationalisierbare Details zu Mandat, Einsatzumfang, Verifikationsmechanismen und Dauer. Die USA haben Bereitschaft zur Mitwirkung, beziehungsweise zu einer Führungsrolle (backstop) signalisiert, doch deren Umfang, Rechtsform und Bindungswirkung bleiben offen. Auch die dauerhafte Einbindung der Ukraine in die europäische Sicherheitsarchitektur ist strittig. Innerhalb der NATO wird das Ziel einer Integration gerne bekräftigt, aber zugleich auf mangelnden alliierten Konsens dafür verwiesen.

Sicherheitsgarantien
für die Ukraine
sind zentral
für einen Übergang
zu dauerhaftem Frieden

Die Anerkennung neu gezogener Grenzen ist völkerrechtlich klar begrenzt: Gebietsgewinne durch Gewalt sind nicht zulässig (VN-Charta Art. 2(4)), sondern bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Sie lassen sich weder durch Scheinreferenden noch durch Zwang legitimieren. Dennoch sind interimistische Arrangements denkbar (befristete Autonomiestatute, gestufte Wiedereingliederung, temporäre Treuhandmodelle), sofern sie die ukrainische Souveränität nicht unterminieren und verifizierbar ausgestaltet sind. Politisch gilt: Territorialfragen dürfen nicht isoliert verhandelt werden, sondern müssen Teil eines belastbaren Gesamtpakets aus Sicherheitsgarantien und überprüfbaren militärischen Begrenzungen sein – sonst droht eine strategische Atempause Russlands.

Die Reintegration Russlands in die internationale Ordnung ist politisch hoch problematisch, da die Aufhebung von Sanktionen ökonomischen Druck vom Aggressor nehmen würde und es sich auch um ein normativ problematisches Signal handeln kann. Eine Normalisierung der Beziehungen sollte die Bundesregierung an verbindliche Rechts- und Sicherheitskriterien, sowie realistisch überprüfbare Bedingungen knüpfen – etwa

den Rückzug der Truppen auf den Status quo ante (Februar 2022), glaubhafte Entschädigungsmechanismen für die Ukraine sowie belastbare Monitoring- und Umsetzungsarrangements. Parallel sollte Deutschland die auf EU-Ebene eingefrorenen russischen Vermögenswerte (beziehungsweise deren Zinserträge) als praktischen Hebel in Verhandlungen weiter nutzen, insbesondere zur Finanzierung von Wiederaufbau und Reparationsansprüchen der Ukraine (→ European Commission 2025). Da ein Großteil dieser Mittel in Europa liegt, kommen der EU und insbesondere Belgien, das rund 180 Mrd. € von insgesamt ca. 290 Mrd. € verwaltet (→ BBC 2025), eine Schlüsselrolle zu. Jede Entscheidung über die Freigabe oder Nutzung muss rechtlich robust abgesichert und mit „snap-back“-Mechanismen verknüpft werden, damit bei Vertragsverletzungen durch Russland gelockerte Sanktionen schnell und wirksam wieder in Kraft gesetzt werden können.

Eine weitere zentrale Frage des Friedensübergangs ist die Entwaffnung vielfältiger bewaffneter Gruppen auf beiden Seiten des Konflikts. In der Ukraine betrifft dies nicht nur reguläre Streitkräfte, sondern auch ein Geflecht aus früheren Freieilligenformationen und territorialen Verteidigungsverbänden, auf russischer Seite kommen zusätzlich vorherige paramilitärische Einheiten hinzu (teilweise aus Gefängnissen rekrutiert). DDR-Programme sind nur tragfähig, wenn gleichzeitig glaubwürdige Sicherheitsgarantien bestehen und konkrete Alternativen angeboten werden (Beschäftigung, Sozialleistungen, Rechtsstatus). Erfahrungen im postsowjetischen Raum zeigen, dass eine unzureichend geplante Demobilisierung „Drehtüren“ begünstigen kann. Das zeigte sich etwa nach der Afghanistan-Invasion und den Tschetschenienkriegen, als Kombattant:innen erneut gewalttätig wurden. Für die Bundesregierung empfiehlt es sich deshalb, auf einen integrierten Ansatz zu drängen, der DDR-Mechanismen bereits in Waffenstillstands- oder Friedensabkommen verankert und systematisch mit internationaler Beobachtung und Verifikationskapazitäten koppelt.

Nach Kriegsende sind Wiederaufbauprioritäten festzulegen: kurzfristige „quick wins“ (Energie, Wasser, Transport, Gesundheit, Bildung) zur Stabilisierung von Staatlichkeit und Legitimität, mittelfristig Ownership, Governance und Antikorruption samt Kapazitätsaufbau in Verwaltung und Justiz. Deutsche Beiträge sollten stärker entlang der Ergebnisse der Ukraine Recovery Conferences (unter anderem London 2023, Berlin 2024, Rom 2025) gebündelt und als mehrjährige Finanzierungs- und Reformpakete organisiert werden. Schätzungen verorten den Bedarf weiterhin in der Größenordnung von mehr als 500 Mrd. US-\$ (→ Reuters 2025).

Wiederaufbau ist eng mit europäischer Integration verknüpft: Bundeskanzler Merz hat Anfang 2026 einen schnellen EU-Beitritt der Ukraine (zum Beispiel zum 1. Januar 2027) ausgeschlossen. Gerade weil Wiederaufbau Investitionen und institutionelle Verlässlichkeit braucht, sollte Deutschland diese Skepsis nicht in strategische Unklarheit kippen lassen, sondern die EU-Perspektive als Reform- und Sicherheitsanker präzisieren.

ISRAEL/GAZA: „FRIEDENSPLAN“ ZU VAGE

Der US-Plan für die Beendigung des Gaza-Konflikts, dem der VN-Sicherheitsrat in Resolution 2803 zugestimmt hat → 4, sieht in seiner zweiten Phase zwei multinationale Gremien vor. Der sogenannte Friedensrat, mit Donald Trump an der Spitze, einem Exekutivrat und einem Hohen Vertreter, soll den Übergangsprozess und den Wiederaufbau Gazas steuern. Eine Internationale Stabilisierungstruppe (ISF) soll Sicherheit gewährleisten, die Demilitarisierung voranbringen und palästinensische Polizeieinheiten ausbilden. Das palästinensisch besetzte Nationale Komitee für die Verwaltung Gazas (NCAG) – ein unpolitisches, technokratisches Gremium – soll das Gebiet verwalten, bis die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) Reformen abgeschlossen hat und Regierungsverantwortung tragen kann.

Der US-Plan firmiert unter dem Titel „Friedensplan“, doch seine gravierenden Defizite rechtfertigen die Bezeichnung nicht. Der Plan wurde ohne Beteiligung der Konfliktparteien konzipiert, was seine Akzeptanz erheblich schwächen dürfte. Vor allem die palästinensische Seite hat kaum Einfluss. Wenn etwa das NCAG erfolgreich arbeiten soll, darf Israel keine zivilen Einrichtungen mehr angreifen, das NCAG muss für das gesamte Territorium zuständig sein und Teile des zivilen Personals des öffentlichen Dienstes von Hamas übernehmen können (→ Sayigh 2026). Doch der US-Plan nennt weder mit Bezug auf das NCAG noch in anderen Punkten zeitliche Zielmarken, Mechanismen und Bedingungen. Vor allem aber lässt er eine politische Zielvorstellung vermissen, die beiden Seiten gerecht würde; stattdessen scheint Trumps Plan von ökonomischen Interessen getrieben.

Der US-Plan für den israelisch-palästinensischen Konflikt übergeht die Akteure vor Ort und bleibt in der Umsetzung und in den Zielen vage

Dass der US-Plan vage bleibt, zeigt sich an den Sicherheitsgarantien. Regionale Partner sollen dafür sorgen, dass die Hamas keine Bedrohung mehr darstellt – weder für Israel noch für die Palästinenser:innen. Doch wer diese Partner sind, wird nicht gesagt. Wie schwierig es ist, Partner zu gewinnen, zeigen die Probleme bei der Zusammenstellung der ISF. Deren Aufgaben und Einsatzregeln sind unklar, und Staaten scheuen den riskanten Einsatz in einem Gebiet, in dem die Hamas bislang ihre Waffen nicht abgeben will. Der Plan sieht zudem keine Sicherheitsgarantien für die palästinensische Bevölkerung vor, die sie vor erneuten Angriffen der israelischen Armee schützen könnten.

Unabhängige Institutionen sollen die Umsetzung des Plans überwachen – doch es bleibt offen, welche gemeint sind. Gegenwärtig nimmt das zivil-militärische Koordinationszentrum des US-Militärs (Civil Military Coordination Center, CMCC) mit Sitz in Israel diese Aufgabe wahr. In Zusammenarbeit mit der israelischen Armee, der israelischen Verwaltung der besetzten Gebiete (Coordinator of Government Activities in the Territories, COGAT) sowie weiteren Partnerstaaten, den VN und Nichtregierungsorganisationen soll das CMCC den Waffenstillstand überwachen und die humanitäre Hilfe koordinieren. Palästinensische Akteure sind nicht beteiligt. Diese Zusammensetzung widerspricht der Idee eines unabhängigen Monitorings.

Der Teilungsplan der VN von 1947 (Resolution 181 des VN-Sicherheitsrats) sah die Etablierung von zwei Staaten im vormaligen britischen Mandatsgebiet vor – einen jüdischen und einen arabischen. Seit der Gründung des Staates Israel im Jahr 1948 genießt dieser internationale Anerkennung. Palästina wird von 157 Staaten als Völkerrechtssubjekt anerkannt. Die palästinensische Staatlichkeit bleibt dennoch prekär. Unter den Bedingungen der Besatzung ist eine „Ein-Staaten-Realität“ entstanden (→ Barnett et al. 2023). Zwar hat die israelische Regierung das Westjordanland nicht offiziell annektiert, aber sie treibt den Siedlungsbau und die ökonomische und militärische Nutzung des Gebiets in solch einem Tempo und Ausmaß voran, dass es de facto längst zum israelischen Herrschaftsgebiet zählt. Auch für den Gazastreifen gibt es in Teilen der israelischen Politik Pläne, das Gebiet dauerhaft zu besetzen und erneut zu besiedeln. Stand März 2026 kontrolliert die israelische Armee noch mehr als 50 % des Territoriums.

Die EU, die USA und weitere Staaten haben die Hamas, den Islamischen Dschihad und teilweise auch Einzelpersonen aus diesen Gruppen mit Sanktionen belegt. Dazu zählen Vermögenssperren, Reiseverbote und das Verbot finanzieller und materieller Unterstützung. Sollte die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Hamas und anderer Gruppen gelingen, könnten die sanktionierenden Staaten überlegen, unter welchen Bedingungen Sanktionen schrittweise aufgehoben werden – auch wenn diese Zielperspektive mit Risiken verbunden ist. Ähnliches gilt für die Sanktionen, die die USA, die EU und weitere Staaten gegen jüdische Siedler:innen verhängt haben, die an gewaltsamen Übergriffen gegen Palästinenser:innen beteiligt waren: Auch sie könnten schrittweise aufgehoben werden, wenn die Siedlergewalt beendet und eine Lösung für die Siedlungen gefunden wurde.

Anders ist die Sachlage bei den derzeit anhängigen Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und dem Internationalen Gerichtshof (IGH). Auch wenn sie völkerrechtlich nicht als Sanktion gilt, hätte etwa die Verurteilung Benjamin Netanjahus vor dem IStGH wegen Kriegsverbrechen sanktionsähnliche Folgen. Während Staaten und internationale Organisationen Sanktionen politisch verhängen und aufheben, um Verhaltensänderungen zu bewirken, ahndet der IStGH begangenes Unrecht: sein Urteil wäre unumkehrbar gültig.

Ein neuralgischer Punkt des US-Plans ist die Entwaffnung der Hamas. Bislang hat sie die vollständige Entwaffnung abgelehnt. Vereinzelt gab es Aussagen von Hamas-Offiziellen, dass sie unter Aufsicht Ägyptens dazu bereit wären, ihre militärischen Waffen und die Waffenproduktion stillzulegen (decommissioning) (→ Shehada 2025). Das würde für einen gestuften Prozess sprechen. Rückkaufprogramme für zurückgegebene Waffen sind ebenso wie eine erzwungene Entwaffnung keine geeigneten Instrumente. Erstere bergen die Gefahr des illegalen Waffenhandels; letztere könnten für eine erneute Eskalation sorgen. Langfristig kann die Entwaffnung nur gelingen, wenn die Konfliktursachen bearbeitet werden und Sicherheitsgarantien für alle Parteien bestehen. Für den Übergang könnten Missionen wie EUBAM Rafah und EUPOL COPPS ausgebaut werden, um DDR

2 Ausmaß der Zerstörung im Gazastreifen (Februar 2026)

Quelle → F/43



sowie die Reform des Sicherheitssektors (SSR) zu unterstützen (→ Breitung/Berks 2005). Zugleich könnten auch andere Gewaltakteure entwaffnet werden – etwa die jüdischen Siedler:innen im Westjordanland und Ost-Jerusalem.

Eine Studie der VN hat die Kosten für den Wiederaufbau des Gazastreifens im Februar 2025 auf 70 Mrd. US-\$ geschätzt (→ United Nations Conference on Trade and Development 2025). Die hohe Zahl ziviler Opfer, die Vertreibung der Bevölkerung und die Zerstörung der Infrastruktur und der Wirtschaft haben das Gebiet in eine extreme humanitäre Krise gestürzt → **2.** Vorrangig müssen die Bereiche Gesundheit und Bildung sowie Dienstleistungen wie Elektrizität, Wasser und Kommunikation wiederhergestellt werden. Der Schutt muss beseitigt, Wohnraum geschaffen und die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet werden. Für all das sind offene Grenzübergänge die notwendige Bedingung. Nicht zuletzt braucht die Bevölkerung angesichts der Kriegserfahrung psychosoziale Unterstützung.

SYRIEN: ÜBERGANG OHNE KONSOLIDIERUNG

Der Zusammenbruch des Assad-Regimes im Dezember 2024 markierte einen tiefgreifenden politischen Einschnitt und weckte Erwartungen an einen strukturierten Friedens- und Staatsaufbau. Ein Jahr später hat der Regimewechsel jedoch keinen konsolidierten Friedensprozess hervorgebracht. Stattdessen vollzieht sich Syriens Transformation unter fragmentierten Sicherheitsstrukturen, umstrittener Autorität und anhaltenden externen Interventionen – ein Beispiel dafür, wie Regimekollaps Machtverhältnisse neu ordnen kann, ohne nachhaltigen Frieden zu konsolidieren.

Sicherheit bleibt die drängendste Herausforderung des Übergangs. Die inneren Sicherheitsstrukturen sind zersplittert, und glaubwürdige externe Sicherheitsgarantien – also verlässliche Zusagen Dritter zur Verhinderung erneuter großflächiger Gewalt – fehlen weitgehend. Den Übergangsbehörden ist es nicht gelungen, das staatliche Gewaltmonopol vollständig durchzusetzen. Die Folge ist ein fragiles Umfeld, in dem sporadische Gewalt anhält, insbesondere in Regionen mit gemischter Bevölkerungsstruktur, in denen konfessionelle und kommunale Identitäten weiterhin Bedrohungswahrnehmungen prägen → **3.**

Der neuen Regierung ist es bislang nicht gelungen, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen und Sicherheit zu gewährleisten

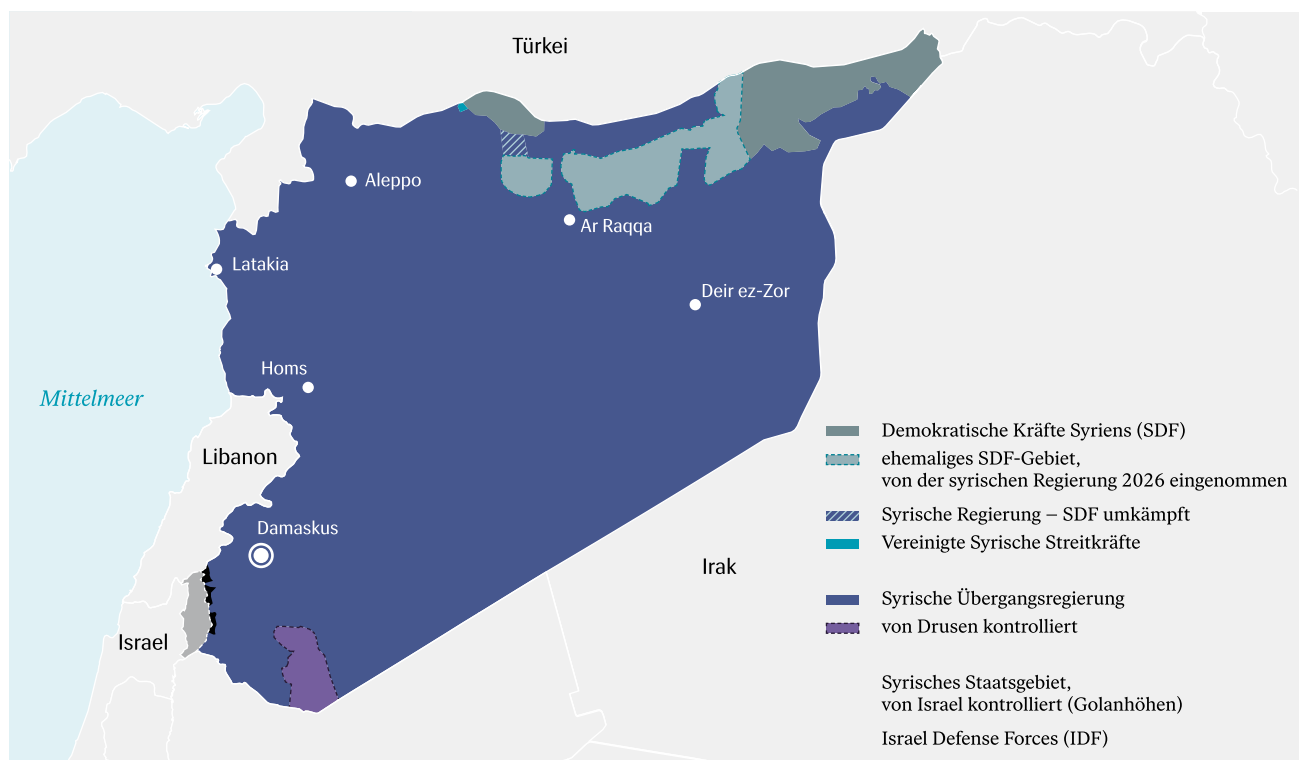
Die Integration bewaffneter Akteure in staatliche Strukturen verläuft uneinheitlich. Während Fraktionen, die die neue Regierung unterstützen, eingebunden wurden, behalten andere erhebliche Autonomie und unterhalten parallele Befehlsketten. Besonders konfliktträchtig ist das Verhältnis zwischen der Regierung und den Kurd:innen im Nordosten Syriens. Differenzen über Dezentralisierung, den Umfang kurdischer Selbstverwaltung und die Integration der Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) in eine einheitliche Kommandostruktur verhindern eine dauerhafte Sicherheitsregelung.

Externe Interventionen erschweren die sicherheitspolitische Stabilisierung zusätzlich. Israelische Militäraktionen im Süden sowie das strategische Engagement der Türkei im Norden haben immer wieder den sicherheitspolitischen Handlungsspielraum begrenzt. Die enge Abstimmung Ankaras mit Damaskus bei gleichzeitiger Ablehnung kurdischer Selbstverwaltung verengt den Raum für verhandelte Sicherheitsarrangements. In Ermangelung glaubwürdiger internationaler Überwachungsmechanismen setzen regionale Akteure wechselnde „rote Linien“, statt stabilisierende Garantien bereitzustellen. Sicherheitszusagen bleiben damit schwach, umstritten und jederzeit widerrufbar – und machen den Übergang anfällig für erneute Eskalation.

Syriens Dilemma betrifft weniger die völkerrechtliche Anerkennung staatlicher Souveränität, die unbestritten ist, als vielmehr die Legitimität der Regierungsautorität. Die Übergangsregierung hat in westlichen Hauptstädten pragmatische Gesprächskanäle etabliert, was auf eine vorsichtige Akzeptanz der Post-Assad-Führung als zentralen Ansprechpartner hindeutet. Dieses Engagement ist jedoch an Bedingungen gebunden und spiegelt Vorbehalte hinsichtlich Inklusivität, Rechenschaftspflicht und institutioneller Stabilität wider.

3 Territoriale Kontrolle in Syrien (Januar 2026)

Quelle → F/43



Tatsächlich übt die Regierung heute mehr zentrale Kontrolle aus als in der späten Assad-Phase, in der mehrere de-facto-Machtakteure weite Landesteile regierten. Diese Rezentralisierung ist jedoch fragil. Insbesondere kurdische Ansprüche auf Selbstverwaltung kollidieren mit der Betonung territorialer Einheit durch die Regierung. Das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Einigung, die diese konkurrierenden Ansprüche miteinander in Einklang bringt, begrenzt die praktische Konsolidierung staatlicher Souveränität. Auch Teile des Südens sind weiterhin durch fragmentierte Regelungen im Sicherheitsbereich und externe Einflussnahme gekennzeichnet → **3**. Im Zuge des Übergangs sind konfessionelle und kommunale Konfliktlinien erneut in den Vordergrund gerückt. Hierzu zählen etwa die Spannungen zwischen der Bevölkerungsmehrheit der arabischen Sunniten und den Alawiten (die unter Assad die Regimeelite stellten), die Auseinandersetzungen der derzeitigen Regierung mit den Drusen, nicht zuletzt aber auch der ethnisch-kommunale Streit über den Status der kurdisch dominieren Regionen im Norden und Nordosten des Landes. Identität bleibt ein zentraler Bezugspunkt politischer Mobilisierung und gegenseitigen Misstrauens. Minderheiten befürchten erneute Marginalisierung, und begrenzte Beteiligungsmechanismen schwächen die gesellschaftliche Zustimmung. Souveränität bleibt damit eher programmatischer Anspruch als konsolidierte Realität.

Die Wiedereinbindung Syriens in die internationale Ordnung verläuft vorsichtig und schrittweise. Trotz der Vorgeschichte von Hay'at Tahrir al-Sham (HTS), die 2017 aus der Al-Nusra-Front, dem früheren syrischen Al-Qaida-Ableger, entstand, hat sich das externe Engagement hin zu selektivem Dialog und gezielter Lockerung wirtschaftlicher Restriktionen entwickelt. Die Aussetzung zentraler US-amerikanischer und europäischer Sanktionen sowie die diplomatische Annäherung an Ahmed al-Sharaa im Jahr 2025 zeugen von pragmatischer Anpassung, nicht vorbehaltloser Anerkennung. Die Revision des Sanktionsregimes macht ein strukturelles Dilemma sichtbar: Eine zu frühe Reintegration kann eine neue Elitenherrschaft und Machtasymmetrien zwischen den verschiedenen konfessionellen und kommunalen Gruppen verfestigen; anhaltende Isolation hingegen untergräbt die nachhaltige wirtschaftliche Erholung und den institutionellen Wiederaufbau.

Entwaffnung und Demobilisierung erweisen sich im Übergangsprozess als besonders kritische Aspekte. Die Sicherheitssektorreform entstand nicht aus einem kohärenten und inklusiven DDR-Programm, sondern durch pragmatische und ad-hoc-Vereinbarungen, die Kooptation, formale Integration und selektiven Zwang kombinierten. Mehrere bewaffnete Gruppen verfügen trotz der formalen Unterordnung unter zentrale Behörden weiterhin über operative Handlungsspielräume. Besonders sichtbar wird dieses Muster am gescheiterten Integrationsprozess der kurdischen SDF (Demokratischen Kräfte Syriens): Das Abkommen vom März 2025 scheiterte. Anfang 2026 folgten großangelegte Militäroperationen gegen die SDF, die den Übergang von gegenseitiger Duldung zu erzwungener territorialer Kontrolle vollzogen. DDR diente damit weniger der Demilitarisierung als der hierarchischen Konsolidierung durch Zwang.

Der Wiederaufbau ist zugleich Projektionsfläche von Erwartungen und Quelle neuer Spannungen. Trotz milliardenschwerer Geberzusagen nach dem Sturz des Regimes – etwa auf der Brüsseler Konferenz 2025 (→ European Commission 2026) – bleiben die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen prekär und stehen in deutlichem Missverhältnis zu dem auf mehrere hundert Milliarden Dollar geschätzten Finanzbedarf (→ World Bank 2025). Diese Diskrepanz resultiert nicht nur aus begrenzten Mitteln, sondern auch aus umstrittenen Prioritäten: Externe Akteure fokussieren bislang auf kurzfristige Stabilisierung und sichtbare Projekte, während inklusiver institutioneller Wiederaufbau und produktive Kapazitäten vernachlässigt werden.

Diese Dynamiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Rückkehrprozesse. Zwar kehrten nach dem Regimewechsel einige Geflüchtete zurück, doch wurden viele Entscheidungen stärker von sich verschlechternden Bedingungen in den Aufnahmелändern als von nachhaltigen Verbesserungen in Syrien bestimmt. Rückkehrende sehen sich weiterhin mit unzureichendem Wohnraum sowie Mängeln in der Infrastruktur und der Grundversorgung konfrontiert – Faktoren, die das Risiko erhöhen, dass sie erneut ihre Lebensgrundlage verlieren. Ohne rechtsbasierte und sozial eingebettete Wiederaufbaustrategien bleibt Rückkehr fragil und letztlich nicht nachhaltig.

4 Trends und Herausforderungen für Friedensübergänge im Ukraine-, Gaza- und Syrien-Krieg (März 2026)

Quelle → F/43

F
40

	Ukraine-Krieg	Gaza-Krieg	Syrien-Krieg
Sicherheitsgarantien und internationale Überwachung	Europäische Staaten sind bei ihren Sicherheitsgarantien von US-Bereitschaft abhängig. USA verhalten sich ambivalent mit Blick auf Reichweite und institutionelle Verlässlichkeit von Garantien. Ukrainisches Begehren nach NATO-Mitgliedschaft stößt auf Widerstände Moskaus, aber auch Washingtons sowie von einigen europäischen NATO-Verbündeten.	Die Sicherheitsgarantien für die palästinensische Bevölkerung sind schwach. Ungeklärt bleibt, wie genau sich eine Internationale Stabilisierungstruppe für Gaza zusammensetzen und wie sie mandatiert sein soll. Die internationale Überwachung ist aktuell nicht unabhängig organisiert und mit Blick auf die Zukunft ungeklärt.	VN-Resolution 2254 sichert den politischen Prozess ab, bleibt aber unverbindlich bezüglich Sicherheitsgarantien. Zusagen Dritter zur Verhinderung erneuter großflächiger Gewalt fehlen.
Territoriale Integrität	Ukraine beharrt mit EU-Unterstützung auf territorialer Hoheit über die gesamte Ukraine (inklusive Krim). Druck der USA auf die Ukraine, sich mit Blick auf die von Russland völkerrechtswidrig annektierten Gebiete (zumindest auf Teile davon) kompromissbereit zu zeigen.	Die immer offensivere Durchsetzung einer „Einstaatenrealität“ durch Israel lässt einen palästinensischen Staat in weite Ferne rücken. Ungeklärt ist, ob und inwiefern Gaza als Territorium Bestand haben wird.	Internationale Dimension: Die Türkei besetzt im Norden, Israel im Südwesten syrisches Territorium. Im Südosten ist US-Militär stationiert. Innerstaatliche Dimension: Der Zentralstaat versucht, gewaltsam sein Gewaltmonopol vor allem in den kurdisch kontrollierten Gebieten durchzusetzen. Dies birgt die Gefahr, dass sich die territoriale Fragmentierung entlang ethnisch-kommunaler Grenzen verhärtet.
Aufhebung von Sanktionen	Spannungsverhältnis: Nennenswerte Aufhebung von Sanktionen als Anreiz für Moskau vs. selektive und konditionierte Rücknahme von Sanktionen, um den Waffenstillstand zu sichern. Konflikt über die Freigabe eingefrorener russischer Vermögenswerte (ca. 210 Mrd. € allein in Europa) für die Nutzung etwa für den Wiederaufbau der Ukraine.	Sanktionen gegen die Hamas und israelische Extremist:innen (Siedler:innen) sind noch in Kraft. Verfahren vor dem IstGH und dem IGH dauern an und sind unabhängig von politischen Entscheidungsträger:innen.	Pro-Argumente: Die syrische Regierung wird als Stabilitätsfaktor gesehen, der Wiederaufbau kann unterstützt werden. Contra-Argumente: Vorschnelle Legitimierung der Regierung steht im Widerspruch zu deren dschihadistischer Orientierung und zu ihrem aggressiven Vorgehen im Konflikt mit den Kurd:innen.
DDR/SSR	Auflösung nichtregulärer Streitkräfte und paramilitärischer Verbände (auf beiden Seiten) als bislang nicht hinreichend beachtete Herausforderung	Entwaffnung der Hamas ist eine zentrale Vorbedingung für einen dauerhaften Frieden, kommt aber nicht voran.	Milizen, die die neue Regierung unterstützen, wurden in den Aufbau der Sicherheitsorgane eingebunden. Minderheiten wie die Kurd:innen vertrauen dem neuen Sicherheitsapparat nicht und lehnen eine Integration ihrer Milizen ab.
Wiederaufbau	Finanzierungs- und Reformpakete in Höhe von mehr als 500 Mrd. US-\$ notwendig (das bezieht sich allein auf den Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur etc.) Gefahr strategischer Unklarheit mit Blick auf EU-Perspektive der Ukraine als Reform- und Sicherheitsanker	Die Kosten für den Wiederaufbau des Gazastreifens werden auf ca. 70 Mrd. US-\$ geschätzt. Die Maßnahmen befinden sich noch in der Vorbereitung und werden von den USA dominiert. Die Prioritätensetzungen bleiben vage.	Der Wiederaufbau Syriens läuft an. Die Kosten werden auf mehr als 200 Mrd. US-\$ geschätzt. Geber priorisieren kurzfristige Stabilisierungsprojekte, während ein inklusiver institutioneller Wiederaufbau und die Schaffung produktiver Kapazitäten vernachlässigt werden.

kritisch (ungelöste Probleme, fehlende Regelungen)
in der Schwebel bzw. umstritten
keine Vorkehrungen

SCHLUSSFOLGERUNGEN

In allen drei diskutierten Konflikten stellen Sicherheitsgarantien, die territoriale Integrität, die Reintegration von Konfliktparteien in die internationale Gemeinschaft, die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kombattant:innen sowie der zivile Wiederaufbau zentrale Herausforderungen dar → 4. Im Fall der Ukraine stehen Sicherheitsgarantien sowie die Zugehörigkeit des Donbas und der Krim an erster Stelle. In Gaza sind die Anerkennung eines palästinensischen Staates, die Frage der Entwaffnung der Hamas sowie die Etablierung einer internationalen Stabilisierungstruppe grundlegend. In Syrien ist die Balance zwischen Zentralstaat und Minderheiten zentral, besonders mit Bezug auf die kurdischen Gebiete. Syrien ist von den drei Ländern vielleicht dasjenige, bei dem die Frage der Weichenstellungen für den Wiederaufbau am weitesten gediehen ist.

Friedensübergänge müssen, wenn sie erfolgreich gestaltet werden sollen, die Aufrechterhaltung internationaler Rechtsnormen und die Einbeziehung gesellschaftlicher Realitäten adressieren. Diesem Ansatz stehen politische Dynamiken entgegen: So stellen die USA wie auch viele autoritäre Staaten die globale Ordnung entlang des Völkerrechts in Frage. Staatliche Souveränität und territoriale Integrität erfahren nur à la carte Anerkennung. Auch ist unklar, ob es die NATO in der bestehenden Form in einigen Jahren noch gibt – wodurch ihre Rolle als Sicherheitsgarant für die Ukraine in Frage steht. Insgesamt steht zu befürchten, dass alle drei Konfliktherde eher durch ein Einfrieren der Gewalt als durch einen Übergang zu nachhaltigem Frieden geprägt sein werden.

Die Bundesregierung kann – im Verbund mit der EU und verbündeten Staaten – dennoch in allen drei Konflikten Akzente setzen, beispielsweise über Sicherheitsgarantien für die Ukraine, die Anerkennung eines palästinensischen Staates und das Beharren auf Inklusion und faire Machtteilung in Syrien. Darüber hinaus sollte sie keinen Zweifel an ihrem Einsatz für eine regelbasierte internationale Ordnung lassen und der Unterhöhlung internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen ideell wie materiell entgegenwirken → 4. Andernfalls droht das Scheitern von Friedensübergängen und das Abdriften in eine noch kriegereichere Welt, in der sich der Einsatz von Gewalt für Konfliktparteien auszahlt.

Autor:innen

Dr. Claudia Baumgart-Ochse

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

Milena Berks

bicc – Bonn International Centre for Conflict Studies

Dr. Claudia Breitung

bicc – Bonn International Centre for Conflict Studies

Prof. Dr. Christopher Daase

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

Prof. Dr. Tobias Deibel (Koordination)

INEF – Institut für Entwicklung und Frieden,
Universität Duisburg-Essen

Dr. Osman Bahadır Dinçer

bicc – Bonn International Centre for Conflict Studies

Dr. Mikhail Polianskii

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

Dr. Anton Peez

PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

Prof. Dr. Conrad Schetter (Koordination)

bicc – Bonn International Centre for Conflict Studies

Prof. Dr. Pierre Thielbörger

IFHV – Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
und Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

Quellenverzeichnis

Attia, Hana/Grauvogel, Julia 2019: Easier In Than Out: The Protracted Process of Ending Sanctions, in: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/65205/ssoar-2019-attia_et_al-Easier_In_Than_Out_The.pdf; 24.02.2026.

Attia, Hana/Grauvogel, Julia 2023: International Sanctions Termination, 1990–2018: Introducing the IST Dataset, in: *Journal of Peace Research* 60: 4, 709–719.

Attia, Hana/Grauvogel, Julia/von Soest, Christian 2020: The Termination of International Sanctions: Explaining Target Compliance and Sender Capitulation, in: *European Economic Review* 129: Oktober, 103565.

Barnett, Michael/Brown, Nathan/Telhami, Shibley/Lynch, Mark (Hrsg.) 2023: *The One State Reality*, Ithaca.

BBC 2025: Zelensky Gives Stark Warning as EU Leaders Decide on Russia's Frozen Assets, in: <https://www.bbc.com/news/articles/c9vj1j1ezpgo>; 25.02.2026.

Breitung, Claudia/Berks, Milena 2026: Disengaging and Disarming Members of Hamas: What (Not) to Do. Policy Recommendations Directed to the German Federal Government and the European Union (Bonn International Centre for Conflict Studies, unv. Ms.), Bonn.

European Commission 2025: Reparations Loan to Ukraine and Amending Regulation (EU) 2024/792 of the European Parliament and of the Council of 29 February 2024 Establishing the Ukraine Facility, in: https://commission.europa.eu/document/download/ceae8dde-0291-4ee3-8519-80b30317bf35_en; 24.02.2026.

European Commission 2026: EU Opens New Chapter in Its Relations With Syria, in: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/da/ip_26_61; 24.02.2026.

European Council 2026: Robust Security Guarantees for a Solid and Lasting Peace in Ukraine – Statement of the Coalition of the Willing Issued by France, in: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2026/01/06/robust-security-guarantees-for-a-solid-and-lasting-peace-in-ukraine-statement-of-the-coalition-of-the-willing-issued-by-france/>; 24.02.2026.

Grauvogel, Julia/Attia, Hana 2023: Easier In Than Out: Lessons Learned From the Termination of the Iraq Sanctions Regime, in: *Journal of Global Security Studies* 8: 4, ogad021.

Internationaler Gerichtshof 2004: Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, ICJ Rep. 2004, 186 (Rn. 87).

Paris Declaration 2026: Robust Security Guarantees for a Solid and Lasting Peace in Ukraine, in: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2026/01/06/robust-security-guarantees-for-a-solid-and-lasting-peace-in-ukraine-statement-of-the-coalition-of-the-willing-issued-by-france/>; 24.02.2026.

Peez, Anton 2025: Re-Examining the Effects of Western Sanctions on Democracy and Human Rights in the 21st Century, in: *Political Science Research and Methods* (online first), DOI: 10.1017/psrm.2025.10058.

Reuters 2025: Ukraine Needs \$524 Billion to Recover, Rebuild After Three Years of War, World Bank Says, in: <https://www.reuters.com/world/europe/ukraine-needs-524-billion-recover-rebuild-after-three-years-war-world-bank-says-2025-02-25/>; 24.02.2026.

Sayigh, Yezid 2026: All or Nothing in Gaza. Implementing Phase 2 of Trump's plan for the territory only makes sense if all in Phase 1 is implemented, in: Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center, <https://carnegieendowment.org/middle-east/diwan/2026/01/all-or-nothing-in-gaza/>; 20.02.2026.

Shehada, Muhammed 2025: Decommission, Not Disarm: How Europe Can Help Nudge Gaza Toward Peace, in: <https://ecfr.eu/article/decommission-not-disarm-how-europe-can-help-nudge-gaza-toward-peace/>; 26.01.2026.

United Nations Conference on Trade and Development 2025: Developments in the Economy of the Occupied Palestinian Territory, in: https://unctad.org/system/files/official-document/tdb72_d3_en.pdf; 20.02.2026.

World Bank 2025: The Syrian Conflict: Physical Damage and Reconstruction Assessment (2011–2024), in: <http://documents.worldbank.org/curated/en/099102025095540101>; 25.02.2026.

Abbildungen / Grafiken / Tabellen

1 /30*Frontverlauf in der Ukraine (Februar 2026)*

Ukrainische Grenzdaten (Boundary Layer) aus Natural Earth, Institute for the Study of War; 26.02.2026.

Layout: Mehraveh Sakhaei, bicc, März 2026.

2 /35*Ausmaß der Zerstörung im Gazastreifen (Februar 2026)*

GADM 4.1. (10.03.2026)

* UNOSAT (8.6.2025), UNOSAT-Satellitensensordaten

** Abunema, S. (19.04.2025), Pre October 7th 2023 Gaza_Buildings_OSM. ArcGIS; eigene Berechnung der Prozentwerte.

*** UNOCHA (18.02.2026)

Layout: Mehraveh Sakaei, Noah Schauen, Santiago Duque, bicc, März 2026.

3 /37*Territoriale Kontrolle in Syrien (Januar 2026)*

Grenzdatensatz vom 10. März 2026, GADM 4.1, Institute for the Study of War; 27.02.2026

Layout: Noah Schauen, Julian Schindler, bicc, März 2026.

4 /40*Trends und Herausforderungen für Friedensübergänge im Ukraine-, Gaza- und Syrien-Krieg (März 2026)*